



Ausgewählte Tagesordnungspunkte aus den Sitzungen des BLFA Gefahrgut am 09./10. Dezember 2025 und 20. Mai 2026

Ausgewählte Tagesordnungspunkte aus der Bund-Länder-Fachausschuss-Sitzung am 09./10. Dezember 2025

TOP 2.2 Sondervorschrift 666- Ergänzung im ADR/RID 2025 (auch TOP 2.2 BLFA I/2026)

Änderung ADR SV 666 (Auszug):

e) Fahrzeuge/Wagen, die vollständig von Verpackungen, Verschlügen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine leichte Identifizierung verhindern, unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung des Kapitels 5.2.

Frage: Wie ist eine „leichte Identifizierung“ zu verstehen? Zielrichtung der Vorschrift ist nicht eindeutig.

- Zunächst Interpretationsanfrage von Deutschland an GT 24. bis 28.03.2025 (Inf. 17)

https://otif.org/fileadmin/docs/Activities/Dangerous_Goods/RID_ADR_ADN_Joint_Meeting/Informal_Documents/2025/RC_2025_March_INF_17_d_interpretation_SP_666.pdf

- Klärung UN-Antrag ST/SG/AC.10/C.3/2025/33 (<https://unece.org/sites/default/files/2025-05/ST-SG-AC10-C3-2025-33E.pdf>)

- Übergang: zwei multilaterale (Sonder-)Vereinbarungen :M363 und RID 2/2025 (Befristung bis 31.12.2026).

- Entscheidung GT März 2026- Dokument 15 Deutschland

- **Rechtsänderung 2027:**

SV 666 Der Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

"e) **Verpackte** Fahrzeuge der UN-Nummern 3556, 3557 und 3558 unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung des Kapitels 5.2."

Frage: Was ist verpackt?

TOP 2.5 fest verankerte Metall- oder Holzkisten als Umverpackung (auch TOP 2.5 BLFA I/2026)

- In der Regel sind fest verankerte Metall- oder Holzkisten als Umverpackung zu sehen (s. Definition Abschnitt 1.2.1 „Umverpackung“).
- Bei einer fest verschraubten Kiste wird die Eigenschaft als Umverpackung nicht dadurch aufgehoben, dass keine Be- und Entladung stattfindet. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine ladungsgesicherte Umverpackung oder ein Fahrzeugeinbauteil handelt.
- Umverpackung: Entsprechende Kennzeichnungen sind erforderlich.
- Problematik ist entstanden bei Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 7.
- Antrag zur Änderung von Absatz 5.3.1.1.3, dass die Anbringung der Kennzeichnungen nur auf zwei sichtbaren Seiten erfolgen muss.
- Antrag D für die GT ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2026/12 wurde nicht angenommen, da die Auffassung, dass es sich um eine Umverpackung handelt, nicht von allen geteilt wird.
- Deutschland: Unterschied zwischen verschraubten und z. B. fest verschweißte Behälter
- Klärung durch IAEO?

TOP 8.2 Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR – Änderung im ADR/RID 2027 (auch TOP 2.6 BLFA I/2026)

- Bisher: Unterweisung nur für „beschäftigte Personen“
- Neu: alle Personen, die an den in Kapitel 1.4 genannten Tätigkeiten beteiligt sind (Absender, Beförderer, Empfänger...), also auch Einzelpersonen als selbständige Unternehmer
- BLFA Gefahrgut: Einrichtung einer AG mit dem Ziel, Hinweise für eine geeignete Umsetzung in Deutschland zu formulieren.
- Problem: Nur Auslegungshinweise möglich, keine Abweichungen vom ADR
- Umsetzung in der Praxis wird zunächst abgewartet.

TOP 5.1 "Beförderungsbegriff § 2 GGBefG- Definition „zeitweiliger Aufenthalt“

- Im Zusammenhang mit der 2. VO zum Sprengstoffgesetz haben sich Fragen ergeben.
- Unstrittig: Komplette Ladeeinheit (z. B. Container) wird zum Zwecke des Wechsels des Verkehrsträgers abgestellt.
- Hier: Sendung wird auf dem Transportweg neu verladen.
- Ergebnis: Es muss erkennbar sein, dass der Beförderungsvorgang noch fort dauert und der Empfänger noch nicht erreicht ist. Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 GGBefG liegt ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Sobald der Beförderungsvorgang abgeschlossen ist und eine Lagerung erfolgt, beginnt ggf. im Anschluss an die Lagerung ein neuer Beförderungsvorgang.
- Im August 2026: Transportbedingter Aufenthalt wegen Niedrigwasser

TOP 6.1 ADR Schulungs- und Prüfungssprache

- Vorschlag NI: Schaffung einer Möglichkeit, die Schulungs- und Prüfungssprache in anderen Sprachen als Deutsch zuzulassen
- Im Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation soll die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation in mehreren Sprachen ermöglicht werden.
- Ergebnis: zunächst Ablehnung; Erfahrungen aus der Änderung der BerufskraftfahrerqualifikationsVO sollen abgewartet werden.

TOP 6.6 Anwendung von Entladerpflichten

- Sachverhalt: in Baumärkten: Abladen von Gasflaschen durch den Fahrzeugführer; kein Entlader/Empfänger ist anwesend.
- Ergebnis: Wer entlädt, wird zum Entlader (siehe Begriffsbestimmung Kapitel 1.2 ADR).
(keine besondere Begrifflichkeit in § 2 GGVSEB (anders Verlader: erweiterte Begriffsdefinition))
- Fahrzeugführer ist Erfüllungsgehilfe des Beförderers, somit wird der Beförderer zum Entlader.

TOP 12.2 Gefahrgutbeauftragte mit ausländischer englischer Schulungsbescheinigung

- Sachverhalt: Ein internationales Unternehmen hat einen Gb in Großbritannien mit einer englischen Schulungsbescheinigung. Tätigkeit in Deutschland möglich?

Ergebnis:

- Schulung und Prüfung in § 4 und 6 GbV geregelt: Bezug auf Abschnitt 1.8.3 ADR.
- Unterabschnitt 1.8.3.15 sieht die Anerkennung des Schulungsnachweises des Gb durch alle Vertragsparteien vor.
- Anerkennung auch in Deutschland
- Pflichten des Gb nach der GbV müssen erfüllt werden.

Ausgewählte Tagesordnungspunkte aus der Bund-Länder-Fachausschuss-Sitzung am 20. Mai 2026 (online)

TOP 6.5 GGVSEB, GbV- Prüfung im Hinblick auf Bürokratieabbaumöglichkeiten hier: Überarbeitung § 35 GGVSEB (Verlagerung, Fahrweg)

- §§ 35, 35a, 35b, 35c sollen überprüft werden.
- Bildung einer AG
- Vorschläge dieser AG werden im Rahmen des nächsten BLFA am 29./30.09.26 vorgestellt und im Rahmen des Verfahrens für die GGVSEB 2027 zur Abstimmung gestellt.
- Vorschläge der AG nachzeitigem Sachstand:
 - § 35 Verlagerung wird abgeschafft.
 - Für den Fahrweg auf der Straße wird in der GGVSEB grundsätzlich eine Hierarchie der Straßen festgeschrieben. Die Länder können abweichende/zusätzliche Regelungen durch Allgemeinverfügungen treffen. Einzelfallregelungen sollen entfallen.
 - Ausnahmesachverhalte (bisher § 35 c) bleiben erhalten (allerdings Überprüfung auf Bedarf).

TOP 8.1 Fristen für die Vorlage der Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR

- Unterabschnitt 1.3.2.4 ADR: Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um den Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.
- Daraus ergibt sich keine festgelegte Frist.
- Aber: Nach Abschnitt 1.3.1 ADR muss das Personal vor der Übernahme der Pflichten nach Abschnitt 1.3.2 unterwiesen sein.

TOP 9.1 Verlängerung nationaler Ausnahmen gemäß Anhang 2008/68/EG

- Die nationalen Ausnahmen in der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) müssen vor Fristablauf wieder durch die EU-Kommission genehmigt werden.
- Dazu wird die Aufnahme durch das BMV in den Anhang der Richtlinie 2008/68/EG beantragt. (letzte Aktualisierung gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1762 vom 5. Juni 2024 (ABl. L 1762)).
- Für die Ausnahmen der GGAV wird die Verlängerung beantragt, allerdings soll die Notwendigkeit der Ausnahmen 21 und 28 vorab überprüft werden.
- Außerdem werden Ausnahmesachverhalte in den EU- Durchführungsbeschluss aufgenommen, die die Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Einzelausnahmen durch die Länder bilden (Bsp.: Beförderungen zwischen Betriebsgeländen).

TOP 14.1 Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

- Änderung § 18 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung SÜFV)
- Nimmt Bezug auf Kapitel 1.10 ADR
- Frage: Ergibt sich aus der Pflicht der Erstellung eines Sicherungsplanes automatisch die Pflicht einer Sicherheitsüberprüfung?
- Ergebnis: Sicherheitsüberprüfungen sind vom Gefahrgutrecht zu trennen.
- Ggfs. Pflicht zur Erstellung eines Sicherungsplanes, aber sabotageschutzrechtlich keine Sicherheitsüberprüfung erforderlich
- Sabotageschutzrecht obliegt federführend Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
- Rechtliche Auslegungen des SÜG obliegen dem Bundesinnenministerium (BMI).
- Ob und unter welchen Voraussetzungen Sicherheitsüberprüfungen erforderlich sind, richtet sich nach den Vorschriften des SÜG in Verbindung mit § 18 SÜFV. Die entsprechenden Fragestellungen werden im Zuständigkeitsbereich des Sabotageschutzes, insbesondere durch das BMI sowie das BMWE geklärt.

Thema Verloader (aus vorhergehenden Sitzungen)

§ 2 Absatz 3 GGVSEB in der Fassung vom 19.06.2025

„3) Verloader ist das Unternehmen, das

1. verpackte gefährliche Güter in oder auf ein Fahrzeug gemäß Abschnitt 1.2.1 ADR, einen Wagen gemäß Abschnitt 1.2.1 RID, ein Beförderungsmittel gemäß Abschnitt 1.2.1 ADN oder einen Container verlädt oder
2. einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank in oder auf ein Fahrzeug gemäß Abschnitt 1.2.1 ADR, einen Wagen gemäß Abschnitt 1.2.1 RID, ein Beförderungsmittel gemäß Abschnitt 1.2.1 ADN oder einen Container verlädt oder
3. ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff gemäß Abschnitt 1.2.1 ADN verlädt.

Verloader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. **Kein Verloader nach Satz 2** ist das Unternehmen, das Verladevorgänge

von ausschließlich gefährlichen Gütern durchführt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt sind, ausgenommen

1. solche gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN und
2. von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN, wenn die Bruttogesamtmasse dieser Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet.“

Kann ich weiterhelfen?

Kontaktdaten:

Frau Jutta Kannegießer

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Jutta.kannegiesser@mw.niedersachsen.de

Referat 43

Telefon 0511 / 120-7840